

02.05.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - Fz - U - Wo****zu Punkt** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Konzentration und zur
Sicherung der Flächenbindung in der Tierhaltung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

1. Der federführende Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

(A, Fz,
U, Wo)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Maßnahmen und Initiativen die dem Ziel dienen, die Wettbewerbsfähigkeit einer flächengebundenen Tierhaltung zu stärken, sind grundsätzlich zu unterstützen.

Gleiches gilt für eine Rückführung der Tierhaltung in Gebieten mit hohen räumlichen Konzentrationen, die neben enormen ökologischen Schadwirkungen auch erhebliche seuchenhygienische Risiken bergen können.

Diese Ziele sind mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zu erreichen. Sie können eher mit einem problemorientierten, hochdifferenzierten, entsprechend den regionalen Gegebenheiten flexibel anwendbaren fachpolitischen Instrumentarium erreicht werden. Darüber hinaus verschiebt der Gesetzentwurf die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Betrieb deutlich zugunsten flächenstarker Betriebe.

Ausgeliefert am 02. MAI 1995

(noch Ziffer.1)

Die von Niedersachsen gewählte Dungeinheit erscheint nicht als geeignetes Kriterium zur steuerlichen Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Eine derartige Abgrenzung setzt vielmehr eine dauerhafte und verlässliche Grundlage voraus, die noch am ehesten durch die Weiterentwicklung des geltenden, grundsätzlich am Futterbedarf der Tiere orientierten Abgrenzungssystems sichergestellt werden kann.

Die umweltgerechte Verwertung des Wirtschaftsdüngers ist in der Düngeverordnung abschließend zu regeln. Eine Verquickung mit Rechtsvorschriften, die andere Zielsetzungen haben, wie das landwirtschaftliche Bewertungs- und Steuerrecht, ist abzulehnen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine erhebliche und unnötige Komplizierung des Steuerrechts und bewirkt in der Folge enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Er kann deshalb auch unter steuerpolitischen und steuersystematischen Gesichtspunkten nicht positiv bewertet werden.

(nur A,
Fz, Wo)

Der Gesetzentwurf drängt insbesondere flächenarme Betriebe in die Gewerblichkeit ab, ohne daß diese Betriebe zugleich mit dem Begriff "agrarindustriell" belegt werden können.

Durch die Änderung des Bewertungsgesetzes würden Betriebe, die eine umweltverträgliche Verwertung ihres Wirtschaftsdüngers erforderlichenfalls auch durch Verträge gewährleisten, im Vergleich zu bisherigen Regelung erheblich schlechter gestellt werden.

B

Der federführende Agrarausschuß und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat ferner, die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

A

2. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich Maßnahmen und Initiativen die dem Ziel dienen, die Wettbewerbsfähigkeit einer flächengebundenen Tierhaltung zu stärken. Gleiches gilt für eine Rückführung der Tierhaltung in Gebieten mit hohen räumlichen Konzentrationen, die neben ökologischen Schadwirkungen auch erhebliche seuchenhygienische Risiken bergen können.

A

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Ziele am ehesten mit einem problemorientierten, hochdifferenzierten, entsprechend den regionalen Gegebenheiten flexibel anwendbaren fachpolitischen Instrumentarium erreicht werden können.

Der Bundesrat lehnt es ab, hierzu Instrumente einzusetzen, die die Gefahr erheblicher struktureller Verwerfungen beinhalten und so bestehende Strukturen zerschlagen, anstatt sie zu stärken, zu rechtlichen Umgehungskonstruktionen verleiten und in der Folge die räumlichen Konzentrationen kaum beseitigen können.

Der Bundesrat stellt daher fest, daß sowohl Zwänge, die von steuerpolitischen Instrumenten ausgehen, als auch davon abhängig der Ausschluß von bestimmten staatlichen Förderungen oder der Entzug von Privilegien in Ordnungsgesetzen nicht den an derartige Instrumente zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

Der Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger ländlicher Räume, einer vielfältigen Kulturlandschaft und Siedlungsstruktur kann so nicht erreicht und Natur und Umwelt können nur unzulänglich geschützt werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die in einigen Teilen Deutschland regional beschränkt festzustellende Massierung der Tierhaltung kein allein auf Deutschland beschränktes Phänomen darstellt. Die agrarökonomischen Rahmenbedingungen in der EU haben vielmehr eine seit Jahrzehnten anhaltende Entwicklung begünstigt, die zu einer weitgehenden Konzentration der Veredelungsproduktion in bestimmten Küstenregionen und Flußniederungen Europas geführt hat.

Um einseitige Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden und nicht einer weiteren Zunahme der Konzentration der Tierhaltung auf anderen europäischen Intensivstandorten Vorschub zu leisten, muß das Ziel einer stärkeren Flächenbindung der Tierhaltung primär im Bereich der europäischen Rechtssetzung und dem daraus resultierenden nationalen Folgerecht angegangen werden.

Darüber hinaus sind zusätzliche regionale Maßnahmen dort adäquat, wo entsprechende räumliche Konzentrationen bestehen.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

4. Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß Nitratbelastungen der Gewässer besonders in Regionen mit starker Tierhaltung noch zunehmen und die Trinkwasserversorgung erschweren. Er hält deshalb eine Begrenzung der Konzentration der Tierhaltung durch verstärkte Flächenbindung für erforderlich.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die EU-Nitratrichtlinie unverzüglich umzusetzen und dazu dem Bundesrat umgehend die seit Jahren angekündigte Düngeverordnung zuzuleiten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Düngeverordnung bestehende Rechtsvorschriften zur Flächenbindung der Tierhaltung an die ökologischen Erfordernisse anzupassen.

A
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 4

5. Der Bundesrat sieht daher in den bestehenden, teilweise im Entwurfsstadium befindlichen Fachgesetzen wie

- Nitratrichtlinie der EU,
- Intensitätsbegrenzungen für alle viehhaltenden Betriebe in der einzelbetrieblichen Förderung nach Verordnung (EWG) Nr. 2328/91,
- Intensitätsbegrenzung bei den Preisausgleichszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 2066/92),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- nationales Bodenschutzgesetz,
- nationale Düngeverordnung,
- Gülleverordnungen und andere adäquate Rechtssetzungen der Länder,

Lösungsmöglichkeiten, die auf die differenzierten Anforderungen ausgerichtet sind und fortentwickelt werden können.

A

6. Darüber hinaus erkennt der Bundesrat an, daß die Europäische Union mit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der es ermöglicht, extensive Landwirtschaft und flächengebundene Tierhaltung in einem breit angelegten Rahmen zu fördern. Diese Verordnung sollte nicht nur so umgesetzt werden, daß landschaftspflegende Tierhaltung in extensiven Regionen für die Zukunft abgesichert wird, sondern gezielt ausgebaut werden, um räumliche Konzentrationen der Tierhaltung zurückzuführen.

Um dies zu erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Zuge der Weiterentwicklung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik darauf hinzuwirken, daß dieses Instrument finanziell und politisch so aufgewertet wird, daß daraus ein eigenständiger, den Marktordnungen gleichrangiger Pfeiler der europäischen Agrarpolitik entstehen kann.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Konzentration und zur
Sicherung der Flächenbindung in der Tierhaltung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, den
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **n i c h t** beim
Deutschen Bundestag einzubringen.